
**Ordnung über den Zugang und die Zulassung
für den konsekutiven Masterstudiengang
„Postgraduate Programme Renewable Energy (PPRE)“ (M.Sc.)
der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 12.05.2017
-Lesefassung-

Der Fakultätsrat der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften hat am 22.02.2017 die nachfolgende Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Postgraduate Programme Renewable Energy (PPRE)“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 30.09.2016 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg 4/2016) beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 21.03.2017 und vom MWK durch Erlass vom 12.04.2017 genehmigt.

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Postgraduate Programme Renewable Energy (PPRE)“ (M.Sc.).

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2
Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Postgraduate Programme Renewable Energy (PPRE)“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten in den Studiengängen Physik/Physiktechnik, Elektrotechnik, Maschinenbau oder in einem anderen fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang erworben hat, in dem vergleichbare Grundkenntnisse in Mathematik und Physik wie den zuvor genannten Studiengängen vermittelt werden,
- oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Die Entscheidung, ob die Zugangsvoraussetzungen bei der jeweiligen Bewerberin oder dem jeweiligen Bewerber vorliegen, insbesondere ob ein Studiengang fachlich geeignet ist, trifft der zuständige Zulassungsausschuss. Die positive Feststellung der Zugangsvoraussetzungen kann mit der Nebenbestimmung verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem

gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum 01.04. (bei Einschreibung zum Wintersemester) des Folgejahres der Einschreibung in diesen Masterstudiengang nachgewiesen wird. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist bzw. die weder eine englische Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch einen ersten Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang erworben haben, müssen darüber hinaus für das Studium ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 gemäß des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) nachweisen. Der Nachweis kann erbracht werden durch erfolgreich absolvierte Tests für die Niveaustufe B2, z. B. TOEFL, IELTS, Cambridge Advanced Exam – CAE, Cambridge Proficiency Exam – CPE.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang „Postgraduate Programme Renewable Energy (PPRE)“ beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung ist über das PPRE Online-Portal einzureichen. Sie muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zu den folgenden Ausschlussfristen für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein:

- 15 Oktober (Vorjahr) für DAAD-StipendienbewerberInnen
- 15. März für allen anderen

Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 3 sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:

- a) Nachweise nach § 2 Abs. 1 bzw. Abs. 2, insbesondere das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs bzw. des diesem gleichwertigen Studiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) detaillierte Nachweise über erbrachte Studienleistungen im Erststudium (Transcript of Records)
- c) ggf. das Ranking der Bewerberin/des Bewerbers im Rahmen des Erststudiums
- d) Nachweise nach § 2 Abs. 3
- e) Darstellung des Werdegangs
- f) Motivationsschreiben
- g) ggf. Nachweise über Berufs- und Praktikantentätigkeit nach § 4 Abs. 2 .

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Das hochschuleigene Auswahlverfahren richtet sich nach einer Rangliste, die sich ermittelt aus einer Punktevergabe für die Abschlussnote bzw. die Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 der zu berücksichtigenden Bewerberinnen und Bewerber und weiteren Kriterien, die im Folgenden (Abs. 2) dargestellt werden.

(2) Für die Vergabe der Punktzahlen nach Absatz 1 gilt folgendes Punkteschema:

- a) Bewertung der akademischen Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers in ihrem / seinem abgeschlossenen Studium, dessen erfolgreicher Abschluss die Zulassungsvoraussetzungen für das Studium des Masterstudiengangs „Postgraduate Programme Renewable Energy (PPRE)“ erfüllt, inklusive des thematischen Schwerpunktes der Spezialisierung und der Berücksichtigung des jeweiligen Rankings. Für die Punktevergabe ist folgende Skala zu verwenden: (max. 6 Punkte).

Akademische Leistungen / Note	Punkte
1,0	6
2,0	4
3,0	2
4,0	0

b) Bewertung der Bewerberin oder des Bewerbers in Hinblick auf deren oder dessen akademischen und beruflichen Werdegang sowie deren oder dessen Motivation für die Bewerbung. Für die Punktvergabe ist folgende Skala zu verwenden (max. 4 Punkte):

Kriterium	Punkte
Berufserfahrung durch Praktika oder Erwerbsarbeit von insgesamt mindestens 6 Monaten vorhanden?	Ja = 1 Nein = 0
Ist die vorhandene Berufserfahrung energierelevant?	Ja = 1 Nein = 0
Motivationsschreiben überzeugend?	Ja = 1 Nein = 0
Motivationsschreiben konsistent zu übrigen Bewerbungsunterlagen?	Ja = 1 Nein = 0

Die Punktezah für jede Bewerbung ergibt sich aus dem Durchschnitt der abgegebenen Punkte der einzelnen Zulassungsausschussmitglieder. Die Reihenfolge für die Zulassung ergibt sich aus der Höhe der von den Bewerberinnen und Bewerbern erreichten Punktezah. Bei gleicher Punktezah werden Frauen bevorzugt zugelassen, um eine Unterrepräsentation auszugleichen. Ansonsten wird bei Punktegleichheit nach sozialen Gesichtspunkten entschieden. Besteht danach noch immer eine Ranggleichheit entscheidet das Los.

(3) Der zuständige Zulassungsausschuss (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.

§ 5

Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang „Postgraduate Programme Renewable Energy (PPRE)“

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften bestellt einen Zulassungsausschuss aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern und einem Mitglied der Studierenden-gruppe mit beratender Stimme sowie einem stellvertretenden Mitglied je Statusgruppe.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich zusammen aus mindestens

- einem Mitglied der Hochschullehrergruppe sowie
- zwei Mitgliedern der Hochschullehrer- oder Mitarbeitergruppe.

(3) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder sowie ihres stellvertretenden Mitgliedes beträgt 2 Jahre, die des studentischen Mitglieds sowie seines stellvertretenden Mitglieds ein Jahr; Wiederbe-stellung ist möglich.

(4) Der Zulassungsausschuss wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Er ist beschlussfähig, wenn mindes-tens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Zulassungsausschuss kann zu seinen Sitzungen Mitglieder der Universität Oldenburg oder Gäste von Partnerinstitutionen zur Beratung einladen, wenn deren Sachkenntnis für die Arbeit des Zulassungsausschusses hilfreich ist. Diese Beisitzerinnen oder Beisitzer werden auf die Vertraulich-keit der Sitzungen hingewiesen.

(6) Die Aufgaben des Zulassungsausschusses sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen, ggf. die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich geeignet ist,
- c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Nehmen nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerberinnen und/oder Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Erklärung vor, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, zugelassen (Nachrückverfahren). Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zum 15.10. abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden durch Los vergeben.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Bewerberinnen und Bewerber mit vorläufiger Zugangsbeurteilung gemäß § 2 Abs. 2 sind exmatrikuliert, wenn der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 01.04. (bei Einschreibung um Wintersemester) des Folgejahres der Einschreibung in diesen Masterstudiengang nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, werden exmatrikuliert, wenn die erforderlichen Nachweise über das rechtzeitige Nachholen der fehlenden Module nicht binnen zwei Semestern erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.